

**Inhaltsverzeichnis**

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	2
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Ausstellung einer Flugbegleiterbescheinigung	2
4.2 Erneuerung oder Änderung einer Flugbegleiterbescheinigung	2
4.3 Aussetzung und Widerruf einer Flugbegleiterbescheinigung	2
4.4 Führung der Aufzeichnungen betreffend Flugbegleiterbescheinigungen	3
4.5 Übermittlung der Informationen und Unterlagen an die Austro Control GmbH	3
5 Hinweise	4
6 Anlagen	4

**0 Revisionsverzeichnis**

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	03.08.2020	Erstausgabe
Rev. 1	14.10.2021	Anpassung der behördlichen Kontaktdaten infolge geänderter Organisationsstruktur

**1 Zweck**

Anhang V (Part-CC) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 idgF normiert die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf von Flugbegleiterbescheinigungen sowie die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber von Flugbegleiterbescheinigungen.

Gemäß ARA.CC.100 lit a der genannten Verordnung ist die Austro Control GmbH als zuständige Behörde verpflichtet, Verfahren für die Ausstellung, die Führung von Aufzeichnungen und die Aufsicht über Flugbegleiterbescheinigungen gemäß ARA.GEN.315, ARA.GEN.220 und ARA.GEN.300 festzulegen.

Dieser Betriebstüchtigkeitshinweis (BTH), basierend auf der Rechtsgrundlage des § 20h AOCV 2008 (BGBl. II Nr. 254/2008 idgF), legt die Modalitäten zur Führung von Aufzeichnungen sowie die Übermittlung der entsprechenden Informationen und Unterlagen bezüglich der ausgestellten Flugbegleiterbescheinigungen durch die Betreiber an die Austro Control GmbH zur Einhaltung der Bestimmungen ARA.CC.200 lit b Z 3 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 idgF bzw. ORO.AOC.120 lit b Z 2 sublit iii der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF fest.

**2 Geltungsbereich**

Dieser BTH gilt für Betreiber, die im Rahmen des gewerblichen Luftverkehrsbetriebes (CAT) Flugbegleiter beschäftigen und die von der zuständigen Behörde gemäß ORO.AOC.120 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF eine Genehmigung zur Durchführung der Ausbildung sowie zur Ausstellung von Flugbegleiterbescheinigungen erhalten haben.

### **3 Inkrafttreten**

Dieser BTH tritt am 04. August 2020 in Kraft.

Revision 1 dieses BTH tritt am 14. Oktober 2021 in Kraft.

### **4 Beschreibung/Regelung**

#### **4.1 Ausstellung einer Flugbegleiterbescheinigung**

Der Betreiber prüft, ob der Anwärter für die Flugbegleiterbescheinigung die Anforderungen gemäß ORO.CC.110 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF in Verbindung mit MED.C.030 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 idgF erfüllt.

Gemäß ORO.AOC.120 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF in Verbindung mit CC.CCA.100 lit b Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 idgF ist es dem Betreiber mit entsprechender Genehmigung in den Betriebsspezifikationen (Operations Specifications/ OpSpecs) erlaubt, die Flugbegleiterbescheinigung auszustellen, sofern die Erstausbildung gemäß CC.TRA.220 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 idgF durch den Anwärter absolviert und die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

Flugbegleiterbescheinigungen müssen gemäß ARA.CC.100 lit b unter Verwendung des Formates in Anlage II zu Teil-ARA der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 idgF und der dort genannten Spezifikationen ausgestellt werden.

#### **4.2 Erneuerung oder Änderung einer Flugbegleiterbescheinigung**

Nach Vorlage der entsprechenden Dokumente (z.B. Heiratsurkunde, Verlustanzeige) kann die Flugbegleiterbescheinigung wie folgt neu bzw. geändert ausgestellt werden:

- a) vom Betreiber mit entsprechender Genehmigung bei dem der Flugbegleiter eingesetzt ist oder
- b) vom erstausstellenden Betreiber oder der erstausstellenden Trainingsorganisation oder
- c) von der für die Erstaussstellung zuständigen Behörde

#### **4.3 Aussetzung und Widerruf einer Flugbegleiterbescheinigung**

Der betroffene Betreiber ist verpflichtet, jedenfalls bei Eintritt eines der in ARA.CC.105 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 idgF aufgelisteten Vorkommnisse, wie folgt, umgehend die Austro Control GmbH zu verständigen:

- bei Nichteinhaltung von Teil-CC oder der einschlägigen Anforderungen von Teil-ORO und Teil-CAT, wenn ein Sicherheitsproblem festgestellt wurde
- bei Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Flugbegleiterbescheinigung durch Fälschung eingereicherter Nachweise
- wenn der Inhaber der Flugbegleiterbescheinigung durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigt ist
- bei festgestellter missbräuchlicher oder betrügerischer Verwendung der Flugbegleiterbescheinigung

Die Austro Control GmbH hat Maßnahmen gemäß ARA.GEN.355 in Verbindung mit CC.CCA.110 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 idgF ergreifen. Dem Betreiber selbst ist es nicht gestattet, eine ausgestellte Flugbegleiterbescheinigung auszusetzen oder zu widerrufen.

**4.4 Führung der Aufzeichnungen betreffend Flugbegleiterbescheinigungen**

Gemäß ORO.MLR.115 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF in Verbindung mit ARA.GEN.220 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 idgF sind Kopien der ausgestellten Flugbegleiterbescheinigungen sowie alle relevanten Daten über die Inhaber entsprechend den anwendbaren Vorschriften beim ausstellenden Betreiber aufzubewahren.

**4.5 Übermittlung der Informationen und Unterlagen an die Austro Control GmbH**

Um die behördliche Aufbewahrungspflicht zu erfüllen, hat der Betreiber gemäß ARA.CC.200 lit b Z 3 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 bzw. ORO.AOC.120 lit b Z 2 sublit iii der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 folgende Informationen und Unterlagen nach Abschluss der Basisschulung sowie nach Ausstellung der Flugbegleiterbescheinigungen an die Austro Control GmbH weiterzuleiten:

- eine Excel-Liste aller Teilnehmer der Basisschulung mit
  - Nummer der Flugbegleiterbescheinigung
  - Staat der Ausstellung
  - Vor- und Nachname des Inhabers
  - Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers
  - Nationalität des Inhabers
  - zuständige Behörde
  - ausstellende Stelle
  - Tag der Ausstellung der Flugbegleiterbescheinigung

und

- Kopien der ausgestellten Flugbegleiterbescheinigungen
- sowie im Fall von Punkt 4.2 unmittelbar nach Änderung einer Flugbegleiterbescheinigung
- eine Kopie der geänderten Flugbegleiterbescheinigung.

Die Weiterleitung dieser Informationen und Unterlagen an die Austro Control GmbH hat in einer der folgenden Varianten zu erfolgen:

- Per E- Mail: [ccattestation@austrocontrol.at](mailto:ccattestation@austrocontrol.at)
- Am Postweg:  
Austro Control GmbH  
Abteilung LFA, Sachgebiet PGA, Bereich LP/CC  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien
- Per Fax: +43(0)51703 7086

**Abteilung  
LFA****Ausstellung und Führung von Aufzeichnungen  
betreffend Flugbegleiterbescheinigungen****5 Hinweise**

Eine Mustervorlage der zu übermittelnden Excel-Liste wird als Anlage 01 zu diesem BTH geführt und ist auch auf der Website der Austro Control GmbH unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt: [https://www.austrocontrol.at/luftfahrtbehoerde/formulare\\_serviceinfo/formulare](https://www.austrocontrol.at/luftfahrtbehoerde/formulare_serviceinfo/formulare)

Mit Inkrafttreten dieses BTH wird der Operations Information Letter (OIL) 12/2013 obsolet.

**6 Anlagen**

Anlage 1: FO\_LFA\_ACW\_106 (Mustervorlage Flugbegleiterbescheinigungen) |